

# Verfassung und Obrigkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **53 (1986)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. Verfassung und Obrigkeit

Im Jahre 1336 hatte sich die Stadt Zürich eine Zunftverfassung gegeben. Mit den sogenannten *Geschworenen Briefen* war diese im Laufe der Zeit mehrfach den veränderten Kräfteverhältnissen angepasst worden. Für das 16. Jahrhundert ist der 5. Geschworene Brief vom 20. Mai 1498 massgebend<sup>362</sup>.

Der grosse Rat und die beiden Kleinen Räte bildeten die Obrigkeit. In den Kleinen Räten (oder auch: den beiden Hälften den sog. «Rotten» des Kleinen Rates) finden sich zusammen 50 Mitglieder, die nach einem wohldurchdachten Schlüssel aus der Gesellschaft der Constaffel (Junker, Rentner, Handelsherren) und den zwölf (Handwerker-)Zünften gewählt wurden. Die eine Hälfte davon amtete als neuer Rat, *regierender rat*<sup>363</sup>, während je eines halben Jahres. Nach einem halben Jahr Unterbruch war Wiederwahl die Regel. Auch die beiden Bürgermeister, selber Mitglieder des Kleinen Rates, lösten sich halbjährlich im Amte ab.

Es war üblich, dass der neue Rat den alten zu seinen Verhandlungen beizog. Daher die auch im Baumeisterbuch regelmässig auftretende Schlussformel von Beschlüssen: *Actum den . . .* (Datum), *Praesentibus Herr Burgermeister N. N. vnd beid Rätb.*

Der Grosse Rat bestand seit 1498 aus den 50 Mitgliedern der Kleinen Räte, den 144 Zwölfern der zwölf Zünfte und den 18 Constafflern, zusammen also 212 Mitgliedern. Die insgesamt 162 Zwölfer und Achtzehner werden in den Akten vielfach als Bürger bezeichnet<sup>364</sup>.

Seit 1533 bestand eine ständige Rechnungsprüfungskommission. Als *Rechenherren* amteten die beiden Bürgermeister, ein Statthalter, die beiden Seckelmeister, der Obmann Gemeiner Klöster und je drei Räte und drei Bürger<sup>365</sup>.

Die Zürich umgebende Landschaft zerfiel in grössere und kleinere Vogteien. Die stadtnahen Vogteien wurden von *Inneren Vögten* verwaltet, die in der Stadt wohnhaft blieben und eine allfällige Mitgliedschaft im Kleinen Rat beibehalten durften. *Äussere Vögte* verwalteten die übrigen Gebiete. Sie nahmen im Zentrum

ihres Gebietes Wohnsitz (vgl. Liste Baumeisterbuch Nr. 171). Ein Äusserer Vogt konnte nicht gleichzeitig Mitglied des Kleinen Rates sein, blieb aber auf jeden Fall als Bürger im Grossen Rat<sup>366</sup>.

Der Baumeister war Mitglied des Kleinen Rates. Er stand aber ohne halbjährlichen Unterbruch an der Spitze seines Amtes. Er wurde vom Grossen Rat<sup>367</sup> gewählt. Die finanzielle und administrative Seite seines Amtes überwachten die Rechenherren.